



# WRITZMANN NEWS

## KLIENTENPORTRAIT

MAYA HAKVOORT

Writzmann & Partner befreit die Kunst von der Bürokratie

# AM 32. DEZEMBER IST ES ZU SPÄT

Writzmann Steuertipps

2024 · Ausgabe 2

WIR STELLEN VOR

# MAYA HAKVOORT

Writzmann & Partner befreit  
die Kunst von der Bürokratie

Foto: Alexander Haiden



Die gebürtige Holländerin Maya Hakvoort wurde am Konservatorium Maastricht und an der Kleinkunst Akademie und Schauspielschule „De Trap“ in Amsterdam ausgebildet. In Österreich feierte sie ihren Durchbruch 1994 als „Elisabeth“ im gleichnamigen Musical, zudem spielte sie zahlreiche Hauptrollen in Produktionen wie Chicago, Les Misérables, Evita und vielen mehr.

Seit 2004 produziert sie Solo-Programme, derzeit ist sie zusätzlich mit den Konzerten „The Music of Bond“, „4 Voices of Musical“, „Maya Hakvoort unplugged“ und „Maya Hakvoort in Concert honoring Barbra Streisand“ unterwegs. Die mehrfach ausgezeichnete Künstlerin – sie wurde u.a. mit dem Goldenen Verdienstzeichen der Republik Österreich geehrt – ist auf den Bühnen der Welt

zu Hause, tritt beispielsweise auch in Deutschland, China und Japan auf. Diese Fülle an internationalen Projekten erfordert natürlich eine professionelle Unterstützung in finanziellen Angelegenheiten. Gerhard und Monika Writzmann, Verehrer von Maya Hakvoorts Darbietungen, haben die Künstlerin nach einer Vorstellung kennengelernt und sie als Künstlerin für firmeneigene Events engagiert. Aus gegenseitiger Wertschätzung wurde 2020 eine Partnerschaft in finanziellen Angelegenheiten und seit 2024 übernahm die Kanzlei auch alle steuerlichen Belange über die Hakvoort nur Gutes zu berichten weiß: „Für Kulturschaffende ist es oft eine Gratwanderung zwischen finanziellem Erfolg und Misserfolg. Das Team von Writzmann & Partner, mit Gerhard Writzmann als Supervisor, optimiert alle meine steuerlichen Angelegenheiten. So habe ich den Kopf frei für die künstlerischen Belange, wofür ich sehr dankbar bin.“ Im vergangenen Oktober wurde mit der Gründung der Maya Hakvoort Music Productions GmbH ein weiterer wichtiger Schritt gesetzt.

## SPECIAL REGISTRIERKASSENPFlicht LAUFENDE ARBEITEN MIT DER REGISTRIERKASSA

Laufende Arbeiten mit der Registrierkassa sind der Monatsabschluss (außer in Monaten in denen kein Betrieb war), die quartalsweise Sicherung des Datenerfassungsprotokolls auf ein elektronisches Medium wie externe Festplatte, USB-Stick, o.ä., idealerweise nach

dem Abschluss der Kassa am Quartalsende. Die Datensicherung muss sieben Jahre aufbewahrt werden. Zum Jahresende ist der Jahresbeleg - das ist gleichzeitig der Monatsabschluss Dezember unabhängig vom Wirtschaftsjahr - unmittelbar nach Monatsende zu

erstellen. Fordern Sie über Finanz Online einen Authentifizierungscode an, scannen Sie mittels der Belegcheck-App den QR-Code des Beleges und geben Sie anschließend den Code ein. Diese Übermittlung, die zugleich Überprüfung ist, hat bis 15.2. des Folgejahres zu erfolgen.



ZUM THEMA

# AM 32. DEZEMBER IST ES ZU SPÄT

Steuertipps für die letzte Minute



**Wir geben Ihnen wertvolle Tipps, welche steuerschonenden Maßnahmen Sie auch jetzt noch ergreifen können.**

## KLEINVIEH MACHT'S

Sogenannte geringwertige Wirtschaftsgüter, also Investitionen bis zu einem Preis von 1.000 €

(z. B. Drucker, Scanner, Modems) können noch im Anschaffungsjahr voll abgeschrieben werden. Aber auch höherwertige Anlagenkäufe zum Jahresende können sich unter Umständen noch rechnen, denn der Fiskus gesteht Ihnen auch noch für am 31.12.2024 in Betrieb genommene Wirtschaftsgüter immerhin die Hälfte der Jahresabschreibung zu.

## EINNAHMEN-AUSGABEN-RECHNER

Einnahmen-Ausgaben-Rechner können ihre Gewinne glätten, indem sie die Betriebsausgaben noch vor dem 31.12.2024 bezahlen und/oder Rechnungen erst nach dem 31.12.2024 einkassieren. Zu beachten ist jedoch ein 15-tägiges Respiro rund um den Jahreswechsel für wiederkehrende Zahlungen.

## WEIHNACHTSGELD FÜR DEN UNTERNEHMER

Das begünstigte Jahressechstel der Arbeitnehmer bekommt auch der Unternehmer. Für Gewinne bis 33.000 € steht der 15 %-ige Grundfreibetrag, höchstens also 4.950 € ohne Investitionen zu. Für den, der einen höheren Gewinn ausweist, lohnt sich der Erwerb von neuen Anlagegütern (übrigens fallen auch Gebäudeinvestitionen darunter, nicht aber Pkw) oder bestimmten begünstigungsfähigen Wertpapieren gem. § 25 Pensionskassengesetz.

# STATEMENT

## IN WELCHEN BEREICHEN KANN MAN AM EINFACHSTEN STEUERN SPAREN?

**//** Ganz leicht lassen sich zum Beispiel bei Geschäftsessen Steuern sparen – man kann die Vorsteuer absetzen, sofern eine eindeutige Werbewirkung gegeben ist. Bei Werbegeschenken kann man sich in manchen Fällen ebenfalls die Umsatzsteuer sparen. Wer aus dem Betriebsvermögen spendet, wird dafür ebenfalls mit Steuerbegünstigungen belohnt, z.B. Zuwendungen zu Forschungs- oder Lehraufgaben oder Geld- und Sachspenden in Katastrophenfällen, wenn damit ein Werbeeffect verbunden ist. **//**



In Höhe dieser Investitionen kann der Unternehmer bis zu weitere 13 % als investitionsbedingten Gewinnfreibetrag einstreichen.

### INVESTITIONSFREI- BETRAG 10 % BZW. 15 %

Seit 2023 kann für die Anschaffung oder Herstellung von bestimmten Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens mit einer Nutzungsdauer von mindestens 4 Jahren ein Investitionsfreibetrag von 10 % bzw. für ökologische Investitionen 15 % geltend gemacht werden. Für Wirtschaftsgüter, für die ein Gewinnfreibetrag geltend gemacht wird, steht kein Investitionsfreibetrag zu.

### UMSATZGRENZE

Wenn Sie Kleinunternehmer sind und deshalb von der Umsatzsteuerbefreiung profitieren, so sollten Sie peinlichst darauf achten, dass Sie die maßgeblichen Umsatzgrenzen von 35.000 € bzw. 42.000 € nicht überschreiten. Ein einmaliges Überschreiten um 15 % bleibt noch ohne Folgen. Wenn jedoch innerhalb der darauffolgenden vier Jahre ein auch nur geringfügiger Mehrumsatz erzielt wird, muss rückwirkend für alle Umsätze des betreffenden Jahres die Steuer nachgezahlt werden. Für Kleinunternehmer gilt, dass bestimmte steuerfreie Umsätze nicht mehr in

die Kleinunternehmergrenze von 35.000 € netto eingerechnet werden. Dadurch kommt es zu einer Erleichterung für jene Unternehmer, die neben einer grundsätzlich umsatzsteuerfreien Tätigkeit auch geringe steuerpflichtige Umsätze erzielen. Insbesondere bei Ärzten führt dies etwa zur Umsatzsteuerfreiheit auch für nichtärztliche Tätigkeiten bis zu 35.000 €, da Umsätze aus ärztlichen Tätigkeiten und aus Hilfsgeschäften die 35.000 € Grenze nicht mehr beeinflussen. Diese Ausnahme gilt nicht nur für Ärzte, sondern auch für Zahntechniker, für Bausparkassen- und Versicherungsvertreter, für Aufsichtsrats- und Verwaltungsratsmitglieder und Privatlehrer an Schulen die öffentlich bzw. mit öffentlichen Schulen vergleichbar sind. Ab 2025 wird die Kleinunternehmergrenze auf 55.000 € erhöht.

### FORSCHUNG WIRD GEFÖRDERT

Für die Geltendmachung der Forschungsprämie ist ein Gutachten der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) einzuholen, damit die vierzehnprozentige Forschungsprämie lukriert werden kann. Neu ist außerdem, dass die Forschungsprämie nunmehr auf elektronischem Weg geltend gemacht werden kann. Auf Antrag stellt das Finanzamt vorab eine Forschungsbestäti-

gung aus, um Rechtssicherheit zu gewährleisten.

### LOHNNEBENKOSTEN

Der Abschluss von Lebens-, Kranken- und Unfallversicherungen für alle Arbeitnehmer oder bestimmte Gruppen ist bis zu 300 € pro Jahr und Kopf steuerfrei. Während sich die Arbeitgeber für die Ausgaben die Lohnnebenkosten sparen, kann der Arbeitnehmer diese Vorteile sozialversicherungs- und lohnsteuerfrei einstreichen. Versäumen Sie also nicht, noch vor dem Jahresende den gesamten Freibetrag auszuschöpfen. Ähnliches gilt für Weihnachtsgeschenke (186 € pro Kopf und Jahr) sowie die Betriebsfeier (365 € pro Arbeitnehmer und Jahr, allerdings inkl. etwaiger Betriebsausflüge).



# STATEMENT

## DIE ARBEITNEHMERVERANLAGUNG DÜRFEN SIE AUCH NICHT VERGESSEN!

// Ihre Arbeitnehmerveranlagung können Sie für fünf Jahre rückwirkend beantragen. Ende 2024 ist die letzte Chance das Jahr 2019 einzureichen. Dafür ist es am 32. Dezember definitiv zu spät!



GUT FÜR JEDE GELDBÖRSE

# WRITZMANN'S STEUERTIPPS

Mag. Writzmann zu den steuerlichen  
Änderungen 2024

## TIPP

### 2024 NOCH BIS 3.000 € MITARBEITERPRÄMIE NUTZEN

Arbeitgeber können ihren Mitarbeitern durch eine steuerschonende Möglichkeit eine sogenannte Mitarbeiterprämie auszahlen. Diese kann abgabenbegünstigt zusätzlich zu den laufenden Bezügen in Höhe von bis zu 3.000 € an Dienstnehmer ausbezahlt werden. Begünstigt heißt, dass keine Steuern und Abgaben anfallen, auch keine Sozialversicherungsbeiträge und keine weiteren Lohnnebenkosten. Konkret können den Beschäftigten bis 3.000 € pro Jahr begünstigt ausbezahlt werden, wenn es eine lohngestaltende Vorschrift dafür gibt. Laut Finanzministerium muss dies im Kollektivvertrag als Mitarbeiterprämie vorgesehen sein. Sofern der Kollektivvertrag die Auszahlung der Mitarbeiterprämie ermöglicht, bedarf es einer Betriebsvereinbarung bzw. in Betrieben ohne Betriebsrat einer vertraglichen Vereinbarung für sämtliche Arbeitnehmer des

Betriebes. Dabei darf in der Höhe der Auszahlung zwischen den Arbeitnehmern sachlich differenziert werden. Unsachliche Differenzierungen hinsichtlich der Höhe sind unzulässig. Sachliche Differenzierungen wären z. B. nach der Zugehörigkeitsdauer zum Unternehmen oder nach der täglichen Beschäftigungsdauer (Vollzeit, Teilzeit). Wichtig ist, dass die Mitarbeiterprämie nicht eine dauerhafte Lohnerhöhung darstellt oder anstatt einer anderen bisher gewährten Prämie bezahlt wird. Nur dann ist die zusätzliche Abgeltung der Mitarbeiterprämie begünstigt. Damit die Abgabenbefreiung für heuer in Anspruch genommen werden kann, muss die Prämie auch ausbezahlt werden. Sie kann auch in Teilbeträgen ausbezahlt werden. Zu beachten ist, dass die Mitarbeiterprämie das Jahressechstel nicht erhöht und daher für die begünstigte Versteuerung von Sonderzahlungen wie Urlaubs- oder Weihnachtsgeld keine Rolle spielt. Zu beachten ist, dass die Prämie kein Abtausch mit anderen Zahlungen wie Provisionen oder

Boni sein darf. Die Steuerbehörden werden das streng auslegen. D.h., Sie müssen als Arbeitgeber extra Geld in die Hand nehmen. Beachten Sie, dass Sie die Mitarbeiterprämie vor dem 31.12.2024 zur Auszahlung bringen, und dass diese Prämie zusätzlich zum normalen Gehalt extra, sowohl steuer-, sozialversicherungs- als auch lohnnebenkostenfrei bezahlt werden kann, aber eine lohngestaltende Vorschrift (Kollektivvertrag) dies für Ihre Branche ermöglichen muss und das mit Ihren Mitarbeitern vereinbart werden muss.



Viele unserer Kunden sind mit den laufend hinzukommenden Änderungen unseres Steuersystems überfordert. Wir bei Writzmann & Partner kümmern uns darum, dass Sie sich auf Ihr Kerngeschäft konzentrieren können. Wir tun dies ebenso und das macht uns zu starken und erfolgreichen Partnern. //



HINTER DEN KULISSEN

# WRITZMANN'S MITARBEITER & EVENTS

Die letzte Seite widmen wir unseren  
Veranstaltungen und uns selbst.



## ART WEIHNACHT 2024 / COMEDY HIRTEN GELUNGENER AUFTAKT IN DIE WEIHNACHTSZEIT

Bundespräsident Alexander van der Bellen erinnerte in seiner Weihnachtsansprache an die besonderen Herausforderungen und Chancen des vergangenen Jahres. Karl Nehammer sprach über die Bedeutung von Zusammenhalt in der Adventszeit, während Teamchef Ralf Rangnick und Marco Arnautovic Einblicke in ihre persönlichen Familienaufstellungen am Weihnachtsabend gaben. DJ Ötzi stimmte das Publikum mit Weihnachtsliedern auf die besinnliche Zeit ein – ein abwechslungsreiches und unterhaltsames Programm, das von den renommierten Comedy Hirten, bestehend aus Herbert Haider, Rolf Lehmann, Peter Moizi und Christian Schwab, mit viel Charme dargeboten wurde.

Diese stimmungsvolle ART Weihnachtscomedy fand am 26. November im Badener Haus der Kunst statt. Sie bot den zahlreichen Gästen die Gelegenheit, sich in entspannter Atmosphäre auf den Advent einzustimmen. Ein zentrales Anliegen des traditionellen Weihnachtsevents ist die Mischung aus Unterhaltung und gesellschaftlichem Austausch. Eine Abendveranstaltung, die für viele Kundinnen und Kunden von Writzmann & Partner ein Highlight im Kalender darstellt.

Die ART Weihnacht von Writzmann und Partner hat einmal mehr bewiesen, dass sich Tradition und Moderne wunderbar verbinden lassen. Mit einem abwechslungsreichen Programm, das sowohl inspirierende als auch unterhaltsame Elemente enthielt, wurde ein stimmungsvoller Auftakt in die Adventszeit geschaffen, an den sich die Gäste noch lange gerne erinnern werden.

Medieninhaber und Herausgeber: Writzmann & Partner Steuerberatungsges.m.b.H., Wassergasse 22-26/1/IV, 2500 Baden bei Wien, Telefon (02252) 483 33-0, Mail: baden@writzmann.at | Für den Inhalt verantwortlich: Writzmann & Partner Steuerberatungsges.m.b.H., Wassergasse 22-26/1/IV, 2500 Baden bei Wien  
Idee, Konzept: Jeitler & Partner GmbH, Strassergasse 8/3, 2500 Baden | Gestaltung: Tino Schulte WerbegmbH, Neubaugasse 56, 1070 Wien  
Fotos: Christian Husar, Alexander Haiden, istockphotos | Druck: druck.at GmbH, 2544 Leobersdorf  
Wir möchten darauf hinweisen, dass aus Gründen der leichteren Lesbarkeit in den Writzmann News die männliche Sprachform verwendet wird.  
Sämtliche Ausführungen gelten natürlich in gleicher Weise für die weibliche.